II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 29. Juni 1983
über die von der belgischen Regierung vorgesehenen Beihilfen zugunsten der Stahlindustrie

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(83/391/EWG, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 257/80/EGKS der Kommission vom 1. Februar 1980 zur Einführung von gemeinschaftlichen Regeln über spezifische Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie (1),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS der Kommission vom 7. August 1981 zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag und Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS (3) und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 4. November 1980 unterrichtete die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht, der Stahlindustrie Beihilfen zu gewähren. Nach einer ersten Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen mit den Kriterien der Artikel 2, 3, 4 und 5 der Entscheidung Nr. 257/80/EGKS kam die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß die Umstrukturierungsprogramme der belgischen Stahlunternehmen zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen würden. Sie hat folglich das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag gegen die betreffenden nichtspezifischen Beihilfen eröffnet. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1980 hat sie die belgische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 10. Februar 1981 hat die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, mehreren Stahlunternehmen Notbeihilfen zu gewähren. Nach einer ersten Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen mit den Kriterien von Artikel 5 der Entscheidung Nr. 257/80/EGKS kam die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß die betreffenden Beihilfen mit Rücksicht auf die Häufigkeit derartiger Interventionen den Betriebsbeihilfen gleichzustellen sind und daß das belgische Umstrukturierungskonzept keine Gegenleistung für die Freigabe derartiger Beihilfen beinhaltet. Sie hat infolgedessen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag gegen die nichtspezifischen Beihilfen eröffnet. Mit Schreiben vom 13. April 1981 hat sie die belgische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 4. Juni 1981 – ergänzt durch Schreiben vom 14. August 1981 und durch ein Dokument vom 2. Oktober 1981 mit Detailangaben – hat die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, dem Unternehmen Cockerill-Sambre Beihilfen zu einer Umstrukturierung zu gewähren. Nach einer ersten Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen mit den

(1) ABl. Nr. L 29 vom 6. 2. 1980, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981, S. 14.
(3) ABl. Nr. C 350 vom 31. 12. 1980, Nr. C 113 vom 15. 5. 1981, Nr. C 8 vom 14. 1. 1982, Nr. C 57 vom 5. 3. 1982, Nr. C 109 vom 30. 4. 1982, Nr. C 147 vom 11. 6. 1982, Nr. C 282 vom 27. 10. 1982, Nr. C 57 vom 2. 3. 1983.

Kriterien der Artikel 2 bis 5 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS kam die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß das angemeldete Umstrukturierungskonzept weder die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen noch zu einer ausreichenden Kapazitätsausnutzung führen dürfte, die die zur Wiedergewinnung der Wettbewerbsfähigkeit erforderliche Produktivität gewährleisten würde. Die Kommission hat folglich das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS gegen die betreffenden Beihilfen eröffnet. Mit Schreiben vom 26. November 1981 hat sie die belgische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1981 hat die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, Investitionsbeihilfen zugunsten des Unternehmens ALZ zu vergeben. Nach einer ersten Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen mit den Kriterien der Artikel 2 und 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS kam die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms des Unternehmens kein Kapazitätsabbau als Gegenleistung angeboten wurde. Die Kommission hat infolgedessen das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS gegen das Beihilfevorhaben eröffnet. Mit Schreiben vom 23. Dezember 1981 hat sie die belgische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1981 hat die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, den Laminoirs de St. Eloi Beihilfen zu gewähren. Nach einer ersten Prüfung der Notifizierung im Hinblick auf die Artikel 2, 3 und 5 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS kam die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß als Gegenleistung kein Kapazitätsabbau angeboten wurde und die hohe Intensität der Beihilfen nur durch besondere Strukturanstrengungen gerechtfertigt werden könnte, die im vorliegenden Fall nicht erkennbar waren. Die Kommission hat folglich das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS gegen die Beihilfevorhaben eröffnet. Mit Schreiben vom 26. Februar 1982 hat sie die belgische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 8. Februar 1982 hat die belgische Regierung der Kommission die Beihilfen mitgeteilt, die im Protokoll über eine Vereinbarung zwischen der belgischen Regierung und privaten Banken betreffend die Finanzierung des Unternehmens Cockerill-Sambre vorgesehen sind. Nach einer ersten Prüfung der Notifizierung anhand der Kriterien der Artikel 2 und 5 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS hat die Kommission festgestellt, daß das Protokoll die Vergabe einer neuen Beihilfe beinhaltet, für die keine Gegenleistung zu erkennen ist. Sie hat folglich das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS gegen das Beihilfevorhaben eröffnet. Mit Schreiben vom 8. April 1982 hat sie die belgische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 11. August 1982 hat die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, Investitionsbeihilfen an drei Stahlunternehmen zu vergeben. Nach einer ersten Prüfung der Notifizierung anhand der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS kam die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß als Gegenleistung für die geplanten Beihilfen kein Kapazitätsabbau vorgesehen ist. Die Kommission hat infolgedessen das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS gegen die Beihilfevorhaben eröffnet. Mit Schreiben vom 11. Oktober 1982 hat sie die belgische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 21. September 1982 hat die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, den Laminoirs d'Anvers Betriebsbeihilfen zu gewähren. Nach einer ersten Prüfung der Notifizierung im Hinblick auf die Artikel 2 und 5 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS kam die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß für die Beihilfen keine Gegenleistung angeboten wurde, da der Kapazitätsabbau infolge der geplanten Schließung der Laminoirs d'Anvers bereits ALZ gutgeschrieben war und die Freigabe einer Beihilfetranche bewirkt hatte. Die Kommission hat folglich das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS gegen das Beihilfevorhaben eröffnet. Mit Schreiben vom 25. November 1982 hat sie die belgische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 21. September 1982 hat die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, Investitionsbeihilfen an Sidmar zu vergeben. Nach einer ersten Prüfung der Notifizierung anhand der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS kam die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß kein Kapazitätsabbau als Gegenleistung für die Freigabe der Beihilfen angeboten wurde. Die Kommission hat infolgedessen das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS eröffnet. Mit Schreiben vom 25. November 1982 hat sie die belgische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit zwei Schreiben vom 30. September 1982 hat die belgische Regierung der Kommission neue Beihilfepläne gemeldet, zum einen Investitionsbeihilfen zugunsten von

Cockerill-Sambre und Phénix Works und zum anderen Betriebsbeihilfen zugunsten von Cockerill-Sambre. Nach einer ersten Prüfung der Notifizierung anhand der Kriterien der Artikel 2, 3 und 5 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS kam die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß kein neuer Kapazitätsabbau erkennbar war, der die Freigabe einer Beihilfe gestattet hätte. Die Kommission hat infolgedessen das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS gegen die Beihilfevorhaben eröffnet. Mit Schreiben vom 25. November 1982 hat sie die belgische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 30. September 1982 hat die belgische Regierung der Kommission zusätzliche Beihilfen zugunsten der Usine Gustav Boël, der Fabrique de Fer de Charleroi und der Forges de Clabecq gemeldet. Nach einer ersten Prüfung der Notifizierung anhand der Kriterien der Artikel 2, 3 und 5 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS kam die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß kein Kapazitätsabbau als Gegenleistung angeboten wurde. Sie hat infolgedessen das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS gegen die Beihilfevorhaben eröffnet. Mit zwei Schreiben vom 25. November 1982 hat sie die belgische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

II

In ihrer Antwort auf die Schreiben der Kommission und im anschließenden Schriftverkehr im Rahmen der Verfahren hat die belgische Regierung Gegenleistungen für die Beihilfen angeboten, so einen Kapazitätsabbau in Höhe von 2,134 Mio. Tonnen bei warmgewalzten Erzeugnissen in bezug auf Cockerill-Sambre und eine Kapazitätsreduzierung um 152 000 Tonnen hinsichtlich zweier weiterer Unternehmen. Aufgrund dieser Gegenleistungen konnte die Kommission einen Teil der notifizierten Beihilfen freigeben. Die belgische Regierung machte außerdem folgendes geltend:

— die Bedeutung des von Cockerill-Sambre unternommenen Kapazitätsabbaus und die damit verbundenen sozialen und regionalen Kosten;

— in bezug auf die übrigen Unternehmen unterlassene Kapazitätserhöhungen einerseits und die Wettbewerbskraft einiger dieser Unternehmen und insofern ihre Fähigkeit, zur Sanierung der Stahlindustrie beizutragen, andererseits.

In ihren Stellungnahmen stimmten sechs Mitgliedstaaten, drei Fachverbände und drei Unternehmen den Schlußfolgerungen der Unternehmen generell zu.

Mit Schreiben vom 27. und 29. Juni 1983 hat die belgische Regierung ihre Beihilfe- und Umstrukturierungspläne für die Stahlindustrie näher präzisiert.

III

Folgende Beihilfen sind noch Gegenstand eines Verfahrens:

Cockerill-Sambre

Investitionsbeihilfen

— Steuervergünstigungen (dreijährige Freistellung von der Immobiliensteuer und die Möglichkeit beschleunigter Abschreibungen) für alle Investitionsprogramme;

— Gewährung von Wandelanleihen mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung, staatlichen Bürgschaften und Zinszuschüssen in Höhe von insgesamt 11,25 Mrd. bfrs;

— eine Beteiligung von 150 Mio. bfrs und eine an bestimmte Bedingungen geknüpfte Obligationsanleihe in gleicher Höhe.

Betriebsbeihilfen

— Bürgschaften in Höhe von insgesamt 15,6 Mrd. bfrs;

— Deckung der cash drains und Wiederauffüllung des Betriebsfonds durch Zeichnung neuen Kapitals oder durch Wandelanleihen mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 18,1 Mrd. bfrs und rückzahlbare Vorschüsse in Höhe von 5 Mrd. bfrs;

— Umwandlung von Schulden in Höhe von 51,2 Mrd. bfrs in Kapital.

Phénix Works

Investitionsbeihilfe in Form einer Beteiligung in Höhe von 116 Mio. bfrs sowie Beihilfen gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion.

Forges de Clabecq

Zinszuschüsse in Höhe von 102 Mio. bfrs für kleinere Investitionsprojekte; Betriebsbeihilfen: Gewährung von Wandelanleihen mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 1,253 Mrd. bfrs und Umwandlung von Schulden in Höhe von 1,5 Mrd. bfrs.

Laminoirs de Longtain

Deckung der cash drains durch Zeichnung von Wandelanleihen mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 66,5 Mio. bfrs.

Laminoirs de St. Eloi

Investitionsbeihilfen gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion und Betriebsbeihilfen durch Deckung der cash drains (Wandelanleihen mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 101 Mio. bfrs) und durch Übernahme der Zinszahlungen für ein langfristiges Darlehen.

Usines Gustave Boël

Beihilfen gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion für drei Investitionsprogramme.

Fabrique de Fer de Charleroi

Beihilfen gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion für drei Investitionsprogramme.

Sidmar

Die etwaigen Beihilfeelemente in einer Beteiligung in Höhe von 3,5 Mrd. bfrs und einer Umwandlung von Schulden in Höhe von 11,17 Mrd. bfrs, für die ein Zahlungsaufschub gewährt worden ist, in Kapital oder sonstige Vermögenswerte.

ALZ

Die etwaigen Beihilfeelemente in einer Beteiligung in Höhe von 1,4 Mrd. bfrs und einer Umwandlung von Schulden in Höhe von 1,161 Mrd. bfrs, für die ein Zahlungsaufschub gewährleistet worden ist, in Kapital oder sonstige Vermögenswerte.

Die Beihilfen gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion umfassen Bürgschaften für EGKS-Darlehen.

Neue Kapazitätsreduzierungen bei warmgewalzten Erzeugnissen sind von der belgischen Regierung noch nicht in ausreichender Menge als Gegenleistung angeboten worden.

IV

Nach Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS muß das beihilfebegünstigte Unternehmen ein zusammenhängendes, genau festgelegtes Umstrukturierungsprogramm durchführen, das die verschiedenen Umstrukturierungsmerkmale umfaßt und geeignet ist, seine Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität ohne Beihilfen unter normalen Marktbedingungen wiederherzustellen. Die Wiedergewinnung der Rentabiliät ist bei einigen belgischen Unternehmen jedoch zweifelhaft.

Nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der genannten Entscheidung muß das Umstrukturierungsprogramm einen Abbau der Produktionskapazität des beihilfebegünstigten Unternehmens bewirken. Die Umstrukturierungsprogramme der meisten vorgenannten Unternehmen bewirken das jedoch nicht; die belgische Regierung hat der Kommission auch keine Gegenleistung angeboten, die von anderen Unternehmen erbracht und dann den beihilfebegünstigten Unternehmen gutgeschrieben werden können.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der genannten Entscheidung müssen sich Höhe und Intensität der Beihilfen für Investitionen wie auch der Betriebsbeihilfen durch die unternommenen Umstrukturierungsanstrengungen rechtfertigen. Angesichts des Umfangs der genehmigten und der vorgesehenen Beihilfen können die bereits geplanten Kapazitätsreduzierungen nicht als ausreichende Gegenleistung angesehen werden. Außerdem sollten zu den Kapazitätsreduzierungen, die für einen gemeinschaftlichen Abbau der Kapazitäten für warmgewalzte Erzeugnisse in der Größenordnung von 30 bis 35 Mio. Tonnen erforderlich sind, alle Beteiligten gerecht beitragen. Unter Zugrundelegung der Allgemeinen Ziele „Stahl" ist ein Kapazitätsabbau dieser Größenordnung erforderlich, um wieder eine ausreichende Kapazitätsausnutzung zu erreichen, die die Lebensfähigkeit der Stahlunternehmen der Gemeinschaft unter normalen Marktbedingungen absichert. Aus diesem Grunde und unter Anrechnung der bisherigen Strukturanstrengungen und Beihilfen vor 1980 müssen von der belgischen Stahlindustrie zusätzliche Strukturanstrengungen erbracht werden. Über die Kapazitätsreduzierungen hinaus, die bereits als Gegenleistung für die Freigabe von Beihilfen durch die Kommission gedient haben, muß die belgische Stahlindustrie ihre Kapazität für warmgewalzte Erzeugnisse folglich um weitere 825 000 Tonnen verringern. Die Angabe der zusätzlichen Schließungen muß innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen.

V

Der Kommission obliegt es, die Gewährung der Beihilfen und die Beachtung der von ihr festgelegten Bedingungen zu überwachen.

Der Kapazitätsabbau muß durch definitive Schließung von Betriebsteilen für die Produktion warmgewalzter Erzeugnisse erfolgen; ihre Schließung auf Dauer muß von der Kommission festgestellt werden können. Die Ermittlung des Netto-Kapazitätsabbaues erfolgt unter Berücksichtigung eventueller Kapazitätserhöhungen im Zuge der Durchführung von Investitionsvorhaben, denen die Kommission zugestimmt hat. Um die Kapazitätsanpassungen an die Nachfrage zu erreichen, müssen neugeschaffene Kapazitäten durch zusätzliche Schließungen ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS müssen die Umstrukturierungsprogramme der beihilfebegünstigten Unternehmen geeignet sein, deren Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität ohne Beihilfen unter normalen Marktbedingungen wiederherzustellen. Die Kommission muß daher zu der Überzeugung gelangen, daß die Beihilfen tatsächlich zur Wiederherstellung der Rentabilität beitragen.

Die Kommission kann die Zahlung von Beihilfen nur für Unternehmen freigeben, die allen Verpflichtungen, die ihnen aus dem EGKS-Vertrag und dessen Anwendung erwachsen, nachkommen.

Durch die Genehmigung der hier relevanten Beihilfen wird in keiner Weise den Entscheidungen vorgegriffen, die die Kommission in Anwendung der Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag gegebenenfalls zu treffen hat.

Derzeit ist eine Quotenregelung gemäß Artikel 58 EGKS-Vertrag in Kraft (1), deren Verlängerung als notwendig angesehen wird.

VI

Aufgrund vorstehender Erwägungen kann die Kommission die vorgesehenen Beihilfen genehmigen, soweit die von ihr festgelegten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die nachfolgend aufgeführten Beihilfen, die die belgische Regierung zugunsten nachstehender Stahlunternehmen zu gewähren beabsichtigt, sind vorbehaltlich der in den Artikeln 2 bis 5 genannten Auflagen und Bedingungen mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar:

Cockerill-Sambre

Investitionsbeihilfen

— Steuervergünstigungen (dreijährige Freistellung von der Immobiliensteuer und die Möglichkeit beschleunigter Abschreibungen) für alle Investitionsprogramme;

— Gewährung von Wandelanleihen mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung, staatlichen Bürgschaften und Zinszuschüssen in Höhe von insgesamt 11,25 Mrd. bfrs;

— eine Beteiligung von 150 Mio. bfrs und eine an bestimmte Bedingungen geknüpfte Obligationenanleihe von der gleichen Höhe.

Betriebsbeihilfen

— Bürgschaften in Höhe von insgesamt 15,6 Mrd. bfrs;

— Deckung der cash drains und Wiederauffüllung des Betriebsfonds durch Zeichnung neuen Kapitals oder durch Wandelanleihen mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 18,1 Mrd. bfrs und rückzahlbare Vorschüsse in Höhe von 5 Mrd. bfrs;

— Umwandlung von Schulden in Höhe von 51,2 Mrd. bfrs in Kapital.

Phénix Works

Investitionsbeihilfen in Form einer Beteiligung in Höhe von 116 Mio. bfrs sowie Beihilfen gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion.

Usines Gustave Boël

Beihilfen gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion für ein Investitionsprogramm (Bau der Drahtstraße).

Forges de Clabecq

Zinszuschüsse in Höhe von 102 Mio. bfrs für kleinere Investitionsprojekte; Betriebsbeihilfen: Gewährung von Wandelanleihen mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 1,253 Mrd. bfrs und Umwandlung von Schulden in Höhe von 1,5 Mrd. bfrs.

Laminoirs de Longtain

Deckung der cash drains durch Zeichnung von Wandelanleihen mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 66,5 Mio. bfrs.

Laminoirs de St. Eloi

Investitionsbeihilfen gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion und Betriebsbeihilfen durch Deckung der cash drains (Wandelanleihen mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 101 Mio. bfrs) und durch Übernahme der Zinszahlungen für ein langfristiges Darlehen.

(2) Die nachfolgend aufgeführten Beihilfen, die die belgische Regierung zugunsten nachstehender Stahlunternehmen zu gewähren beabsichtigt, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht vereinbar, es sei denn, daß die in den Artikeln 2 bis 5 genannten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden:

Usines Gustave Boël

Beihilfen gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion für zwei Investitionsprogramme.

Fabrique de Fer de Charleroi

Beihilfen gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion für drei Investitionsprogramme.

(1) ABl. Nr. L 191 vom 1. 7. 1982, S. 1.

(3) Die Beihilfeelemente, die gegebenenfalls in den nachfolgend aufgeführten Transaktionen enthalten sind, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht vereinbar, es sei denn, daß die in den Artikeln 2 bis 5 genannten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden.

Sidmar

Beteiligung in Höhe von 3,5 Mio. bfrs und Umwandlung von Schulden in Höhe von 11,17 Mrd. bfrs, für die ein Zahlungsaufschub gewährt worden ist, in Kapital oder sonstige Vermögenswerte.

ALZ

Beteiligung von 1,4 Mrd. bfrs und Umwandlung von Schulden in Höhe von 1,161 Mrd. bfrs, für die ein Zahlungsaufschub gewährt worden ist, in Kapital oder sonstige Vermögenswerte.

Die geplanten Transaktionen dürfen nicht durchgeführt werden, bis die Kommission festgestellt hat, ob sie Beihilfeelemente enthalten.

Artikel 2

(1) a) Über die Schließungen hinaus, die bereits als Gegenleistung für die Freigabe von Beihilfen durch die Kommission gedient haben, werden die in Artikel 1 Absatz 1 genannten beihilfebegünstigten Unternehmen weitere Kapazitätsreduzierungen in Höhe von mindestens 825 000 Tonnen bei warmgewalzten Erzeugnissen herbeiführen. Diese Gegenleistungen können auch durch unternehmensübergreifende Maßnahmen von anderen Unternehmen erbracht werden.

b) Damit die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 genannten Beihilfen als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar gelten dürfen, werden die beihilfebegünstigten Unternehmen über die Schließungen hinaus, die bereits als Gegenleistung für die Freigabe von Beihilfen durch die Kommission gedient haben, weitere angemessene Kapazitätsreduzierungen bei warmgewalzten Erzeugnissen herbeiführen. Diese Gegenleistungen können auch durch unternehmensübergreifende Maßnahmen von anderen Unternehmen erbracht werden.

(2) Eine Aufstellung der zu schließenden Anlagen und ein Zeitplan für die Schließungen sowie eine Auflistung der Kapazitätserhöhungen als Folge von Investitionen, die es ermöglichen, die in Absatz 1 festgelegten Nettoreduzierungen zu ermitteln, sind der Kommission bis zum 31. Januar 1984 einzureichen. Die Kapazitätsreduzierungen müssen bis zum 31. Dezember 1985 erfolgen.

Artikel 3

Beihilfen dürfen nur gezahlt werden, wenn die Kommission feststellen konnte, daß die Rentabilität des begünstigten Unternehmens Ende 1985 erreicht werden kann.

Artikel 4

(1) Beihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kommission aufgrund eines Antrages der belgischen Regierung, der das begünstigte Unternehmen sowie Umfang, Form und Zweckbestimmung der Beihilfen angibt, feststellt, daß die in Artikel 2 und 3 aufgeführten Bedingungen ganz oder in ausreichenden Teilen erfüllt sind und das begünstigte Unternehmen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Vorschriften des EGKS-Vertrags, insbesondere auch aus der Quotenregelung, nachkommt.

(2) Beihilfen, die zur Fortführung des Unternehmens bis zum 31. Januar 1984 unerläßlich sind, dürfen gezahlt werden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Vorschriften des EGKS-Vertrags, insbesondere auch aus der Quotenregelung, nachkommt. Voraussetzung ist, daß die belgische Regierung einen diesbezüglichen Antrag stellt, der das begünstigte Unternehmen sowie Umfang, Form und Zweckbestimmung der Beihilfen angibt und die Kommission feststellt, daß die in Artikel 2 genannten Bestimmungen ganz oder in ausreichenden Teilen erfüllt sind.

Artikel 5

(1) Beihilfen für Investitionen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die – soweit dies erforderlich ist – gemäß Entscheidung Nr. 3302/81/EGKS der Kommission [1] ihr vorher gemeldet wurden und die Gegenstand einer günstigen Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 54 EGKS-Vertrag sind.

(2) Investitionsbeihilfen werden nach Maßgabe der tatsächlichen Zahlungen der Unternehmen für diese Investitionen gewährt.

Artikel 6

(1) Im Rahmen der Kontrollbefugnisse der Kommission in bezug auf die ordnungsgemäße Zahlung der Beihilfen unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen dieser Entscheidung kann die Kommission verlangen, daß in den ihr gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS zu erstattenden Halbjahresberichten auch über die Fortschritte berichtet wird, die die beihilfebegünstigten Unternehmen im Hinblick auf die Wiederherstellung der finanziellen Rentabilität erreicht haben.

(2) Um sicherzustellen, daß die Investitionsbeihilfen in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 gewährt werden, legt die belgische Regierung vor Beginn jedes Vierteljahres eine Aufstellung vor über

[1] ABl. Nr. L 333 vom 20. 11. 1981, S. 35.

— die im kommenden Vierteljahr fälligen Zahlungen für Investitionen (Abschlags- oder Vorauszahlungen) seitens des Unternehmens;

— die in diesem Vierteljahr zu gewährenden Investitionsbeihilfen.

(3) Die Kommission kann außerdem durch Betriebsbesichtigung feststellen lassen, ob die in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Stillegungen tatsächlich durchgeführt wurden.

Artikel 7

(1) Unbeschadet der Sanktionen, die die Kommission nach dem EGKS-Vertrag ergreifen darf, kann sie jederzeit die Einstellung von weiteren Beihilfezahlungen verlangen, wenn sie feststellt, daß

— Beihilfen unter Mißachtung der in dieser Genehmigung vorgesehenen Bedingungen gezahlt wurden;

— die ihr zu erstattenden Halbjahresberichte erkennen lassen, daß die Wiedergewinnung der Rentabilität des betroffenen Unternehmens Ende 1985 zweifelhaft ist. In diesem Falle kann die Kommission zusätzliche Auflagen für das Strukturprogramm des Unternehmens machen;

— das Unternehmen gegen die ihm aus dem EGKS-Vertrag, insbesondere der Quotenregelung auf der Grundlage von Artikel 58 und den Preisvorschriften, obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat.

(2) Die Beihilfen dürfen erst wieder gezahlt werden, wenn die Kommission festgestellt hat, ob und inwieweit die Verstöße eine Kürzung der noch zu zahlenden Beihilfen erforderlich macht.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1983

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Mitglied der Kommission